

Beschlusses als abgeschlossen und erledigt betrachten. Es muß in jedem Falle des Arbeitsplatzwechsels des Schuldners das Verfahren in dieser Sache fortsetzen. Dazu ist es aber nicht mehr nötig, ein neues Pfändungsverfahren durchzuführen. Vielmehr berechnet der Sekretär jetzt auf Grund der Mitteilung des bisherigen Drittschuldners über die an den Gläubiger insgesamt überwiesenen Beträge die Höhe der dem Gläubiger noch zustehenden Forderung. An Hand der geleisteten Zahlungen bereitet es ihm keine Schwierigkeiten, die notwendigen Feststellungen über die noch zu leistenden Zahlungen — und bei wiederkehrenden Leistungen über die Höhe der noch bestehenden Rückstände — zu treffen. Die Unterlagen nimmt er sodann zusammen mit dem zurückgesandten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zu den Vollstreckungsakten.

Von der Begründung eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses des Schuldners mit einem anderen Betrieb erhält das Gericht dadurch Kenntnis, daß der neue Betrieb eine weitere Ausfertigung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anfordert. Die gegenüber dem ursprünglichen Beschluß eingetretenen Veränderungen — Eintritt eines neuen Drittschuldners, inzwischen geleistete Zahlungen — machen es erforderlich, die dem neuen Drittschuldner zuzustellende weitere Ausfertigung zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Das Gericht hat den neuen Drittschuldner auf der Ausfertigung zu bezeichnen und die dem Gläubiger jetzt noch zustehende Forderung der Höhe nach anzugeben, gegebenenfalls getrennt nach laufenden Forderungen und Rückständen. Diese Ausfertigung ist dem Drittschuldner zuzustellen sowie dem Gläubiger und dem Schuldner zu übersenden.

Nach der Zustellung der weiteren Ausfertigung hat der Betrieb von dem einbehaltenen Betrag den der Pfändung unterliegenden Teil an den Gläubiger zu überweisen. Die ihm bei der Einstellung von dem Werk-tätigen vorgelegte Bescheinigung über das Vorliegen einer Pfändung hat also die Wirkung einer Vorpfändung, die mit der Zustellung der weiteren Ausfertigung die Überweisung des gepfändeten Betrages an den Gläubiger ermöglicht. Die weitere Pfändung vollzieht sich dann in der üblichen Weise nach den Vorschriften der Verordnung über die Pfändung von Arbeitsein-kommen.

Wenn der Schuldner während des Laufes der Pfändung nicht nur seinen Arbeitsplatz, sondern auch seinen Wohnsitz ändert, ergibt sich die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts. Die allgemeinen Grundsätze für die Vollstreckung erklären das Gericht für zuständig, in dessen Bereich der Schuldner wohnt. Für das Verfahren nach der 1. DB zur APfVO bleibt aber die Zuständigkeit des Kreisgerichts erhalten, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erlassen hat. Dieses Kreisgericht hat alle Maßnahmen zu tref-

fen, die sich auf die weitere Durchführung der Pfändung beziehen. Es hat über alle die Pfändung betref-fenden Anträge zu entscheiden. Es würde die Ver-wirklichung des von der 1. DB angestrebten Ziels er-schweren, wenn die Vollstreckungsakten an das für den neuen Wohnsitz des Schuldners zuständige Kreis-gericht abgegeben werden müßten, da dieses Gericht mit der laufenden Pfändung überhaupt nicht befaßt ist.

Diese Zuständigkeitsregelung betrifft nur die Zustän-digkeit für die bereits eingeleitete Pfändung. Sie schließt nicht aus, daß das weiterhin zuständige Kreis-gericht auch ein anderes Gericht — wie in jedem an-deren Verfahren — um Rechtshilfe ersuchen kann. Damit wird die Zuständigkeit aber nicht geändert. Für die Geltendmachung von Ansprüchen in allen anderen Fällen, auch bei durchzuführenden Pfändungen aus an-deren Forderungen, gelten die allgemeinen Zustän-digkeitsvorschriften.

Die Neuregelung liegt im Interesse des Gläubigers, des Schuldners und der Gesellschaft.

Für den Gläubiger ist eine größere Sicherheit gegeben, die auch im Falle des Arbeitsplatzwechsels des Schuld-ners die Realisierung seines Anspruchs bis zur völligen Erfüllung garantiert. Die bisher üblichen Nachfor-schungen, den Arbeitsplatz des Schuldners wiederholt zu ermitteln, erübrigen sich. Der labile Schuldner kann sich nicht mehr durch Arbeitsplatzwechsel der Vollstreckung entziehen. Er wird zu der Erkenntnis ge-langen, daß er seinen Betrieb und sein Arbeitskollektiv nicht leichtfertig verlassen darf. Er wird sich be-mühen, seinen Verpflichtungen alsbald nachzukommen, damit er nicht durch anwachsende Rückstände und neue Kosten belastet wird.

Der Vorteil für die Betriebe liegt darin, daß die sich bei der Arbeitskräfteplanung und für die Produktion nachteilig auswirkende Fluktuation eingeschränkt wird.

Das trägt zur Festigung der sozialistischen Gesetzlich-keit bei.

Die Neuregelung unterstützt gleichzeitig die Weiter-entwicklung der Arbeitsweise der Rechtspflegeorgane auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung. Sie ist ein Teil der Gesetzgebungsarbeiten zur Schaffung einer neuen Zivilprozeßordnung. Diese Arbeiten stützen sich auf die wissenschaftliche Verarbeitung der Erfahrun-gen der Praxis und auf die Vorschläge der Bevölke-rung. Es kommt darauf an, diese Erfahrungen zu er-weitern. Deshalb wird ein bestimmtes Gebiet der Zwangsvollstreckung — die Pfändung des Arbeitsein-kommens — bereits jetzt durch die 1. DB zur APfVO in Kraft gesetzt. Ihre Anwendung wird die Gerichte und die Betriebe in die Lage versetzen, neue Erfahrungen zu sammeln, die für die endgültige Ausgestaltung der Zivilprozeßordnung und ihrer einzelnen Abschnitte von großem Nutzen sein werden.

Trucfau, clav Q<zsatzqabu.u.C)

Dr. HERBERT KIETZ und Dr. MANFRED MÜHLMANN, beauftr. Dozenten am Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Vorschläge zur Neuregelung des Rechtsmittelverfahrens in Zivil- und Familiensachen

Die Verwirklichung des Rechtspflegeerlasses in der Rechtsmittel-tätigkeit erfolgt in einem bestimmten Um-fang durch die Überwindung von Widersprüchen zwi-schen der auf dem Neuverhandlungsgrundsatz beruhen-den Struktur des Berufungsverfahrens (§§ 525, 537 ZPO) und den Erfordernissen der sozialistischen Rechtspflege. Die Ursachen hierfür hat R o h d e bereits überzeugend

dargelegt¹. Er hat begrüßenswerte Vorschläge unter-breitet, die auch in die Thesen für die Gesetzgebungs-arbeiten Eingang gefunden haben. Unseres Erachtens entsprechen diese Vorschläge aber noch nicht genügend den an sie zu stellenden Anforderungen.

¹ Vgl. Rohde, „Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtspre-chung des Bezirksgerichts II. Instanz“, in: Probleme des sozia-listischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 303 ff.